

714 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verwaltungsreform

über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden.

Der Ausschuss für Verwaltungsreform befaßte sich in seiner Sitzung am 11. Dezember 1947 mit dem genannten Entwurf und nahm diesen an (514 der Beilagen). Der Nationalrat hat den Antrag des Ausschusses in seiner Sitzung vom 14. Jänner 1948 zum Beschluß erhoben. Der Bundesrat hat jedoch in seiner Sitzung vom 4. März 1948 gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch erhoben (550 der Beilagen). Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1948 seinen ursprünglichen Beschluß wiederholt (594 der Beilagen).

Im Verfahren nach Artikel 6 des Kontrollabkommens hat das Exekutivkomitee des Alliierten Rates beschlossen, das Verfassungsgesetz, womit die Vorschriften über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, der Bundesregierung mit der Empfehlung zurückzustellen, dem Artikel I des Bundesverfassungsgesetzes einen weiteren Absatz hinzuzufügen, der folgenden Wortlaut haben soll:

„(6) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1949 in Kraft. Dieses Gesetz erstreckt sich nur auf Rechtsverletzungen, die nach diesem Tage begangen worden sind.“

Der Ausschuss für Verwaltungsreform befaßte sich in seiner Sitzung am 15. Oktober 1948 mit diesen Empfehlungen des Alliierten Rates und beschloß, dem Artikel II einen Absatz (1) zu geben, der zu lauten hat:

„Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1949 in Wirksamkeit. Auf Rechtsverletzungen, die vor diesem Tage begangen wurden, findet es keine Anwendung.“ Der bisherige Inhalt des Artikels II enthält die Absatzbezeichnung (2).

Der Ausschuss für Verwaltungsreform stellt nunmehr den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Oktober 1948.

Ludwig,
Berichtersteller.

Eibegger,
Obmannstellvertreter.

**Bundesverfassungsgesetz vom
 , womit die Vorschriften des
Bundes-Verfassungsgesetzes über die Scha-
denshaftung der Gebietskörperschaften abge-
ändert werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Artikel 23 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat zu lauten:

„Artikel 23. (1) Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

(2) Personen, die als Organe eines im Absatz 1 bezeichneten Rechtsträgers handeln, sind ihm, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den Schaden haftbar, für den

der Rechtsträger dem Geschädigten Ersatz geleistet hat.

(3) Personen, die als Organe eines im Absatz 1 bezeichneten Rechtsträgers handeln, haften für den Schaden, den sie in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger durch ein rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 werden durch Bundesgesetz getroffen.

(5) Ein Bundesgesetz kann auch bestimmen, inwieweit auf dem Gebiete des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens von den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Grundsätzen abweichende Sonderbestimmungen gelten.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1949 in Wirksamkeit. Auf Rechtsverletzungen, die vor diesem Tage begangen wurden, findet es keine Anwendung.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.